



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

10.10.2012

Nr. 22 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büren vom 09.10.2012

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Der Bürgermeister

Büren, 09. Oktober 2012

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büren

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büren mit dem Ratsbeschluss vom 27. September 2012 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Schwuchow
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Büren

vom 09.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Büren Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
(Beispiele; An- und Ummeldungen, Untersuchungsberechtigungsschein für Azubi)
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
(Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Büren auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büren vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büren
vom 09.10.2012**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<u>A. Alle Dienststellen</u>		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	0,30 €
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,50 €
	c) für individuell gefertigte Abschriften und Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00 €
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, Anliegerbescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	22,00 €
4.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50 €
5.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in modere Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	22,00 €
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	7,50 €
<u>B. Finanzen</u>		
7.	<u>Feststellungen und Auszüge aus Konten und Akten sofern aufwendige Recherchen erforderlich sind</u> je angefangene halbe Stunde	22,00 €
8.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50 €

C. Bauverwaltungsangelegenheiten

- | | | |
|-----|--|---|
| 9. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>
(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB) | 22,00 € |
| 10. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>
je angefangene halbe Stunde
mindestens jedoch | 22,00 €
40,00 € |
| 11. | <u>Prüfung der Anzeige und Abnahme von Grundstücksanschlüssen an das öffentliche Entwässerungsnetz</u> | 30,00 € |
| 12. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 22,00 €
22,00 €
13,00 € |
| 13. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>
bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite
für jeweils 10 weitere angefangene Seiten | 1,00 €
2,00 € |
| 14. | <u>Plots</u>
a) DIN A4
b) DIN A3
c) DIN A2
d) DIN A1
e) DIN A0
Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | 7,50 €
8,50 €
10,50 €
12,50 €
14,50 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 09. Oktober 2012

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow